

Wie der Kurzmeldung (hib 648/2020) vom 23.6.2020 zu entnehmen ist, hat eine Mehrheit der Sachverständigen das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD positiv beurteilt. Es ist zwar auf die technischen Probleme bei der vorgesehenen Senkung der Umsatzsteuer von 19 auf 16 Prozent und des ermäßigten Satzes von sieben auf fünf Prozent hingewiesen worden, aber insgesamt überwogen in der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses die positiven Einschätzungen. Es ist zu lesen, dass der Vorsitzende der Deutschen Steuergewerkschaft *Thomas Eigenthaler* die Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende und den geplanten Kinderbonus in Höhe von 300 Euro pro Kind ausdrücklich begrüßte. Der Kinderbonus sei nicht als allgemeine Konsumpauschale gedacht, sondern habe einen klaren kinderbezogenen Zweck, lobte *Eigenthaler*. Auch die Senkung des Umsatzsteuersatzes sei eine geeignete Maßnahme, um das Ziel, einen Konsumimpuls auszulösen, zu erreichen. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) sieht den Gesamtimpuls von rund 130 Mrd. Euro als Konjunkturpaket als angemessen an. Das BIP werde in diesem und im kommenden Jahr um jeweils 1,3 Prozentpunkte gestützt. Der Rückgang des privaten Konsums werde um 1/3 kompensiert. Die Mehrwertsteuersenkung wirke schneller und gezielter auf den privaten Verbrauch als Senkungen anderer Steuern und Abgaben oder Erhöhungen von Transfers. Professor *Sebastian Dullien* vom Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans-Böckler-Stiftung sieht zwei wesentliche Effekte der vorübergehenden Senkung der Mehrwertsteuer. Wenn die Unternehmen die Bruttopreise senkten, führte dies zu einem positiven Einkommenseffekt für die privaten Haushalte. Senkten die Unternehmen die Preise nicht, stiegen deren Gewinnmargen, was wiederum Unternehmenspleiten und Arbeitsplatzverluste verhinderte. Ferner führte die Mehrwertsteuersenkung zu einem gewünschten positiven Vorzieheffekt. Mögen diese positiven Auffassungen durch die Realität bestätigt werden. Nachrichtlich sei erwähnt, dass die Verbände der Wirtschaft die Mehrwertsteuersenkung wegen der administrativen Schwierigkeiten deutlich kritischer sehen. Der Bundessteuerberaterkammer fehlt sogar die Kosten-Nutzen Relation.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Rechtsweg im Datenschutzrecht

1. Die Datenschutz-Grundverordnung ist auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden nicht anwendbar.
2. Für Ansprüche nach dem BDSG ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

BFH, Beschluss vom 7.4.2020 – II B 82/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1493-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Regelung des Rechts auf Teilnahme einer Gemeinde an Außenprüfung des Finanzamts gegenüber Gewerbesteuerpflichtigen

1. Die Gemeinden sind nicht dazu ermächtigt, gegenüber Gewerbesteuerpflichtigen die Teilnahme eines Gemeindebediensteten an der Außenprüfung des Finanzamts anzuordnen (Anschluss an BVerwG-Urteil vom 27.1.1995 – 8 C 30/92, BVerwGE 97, 357).
2. Das Finanzamt räumt im Rahmen seiner Anordnung der Außenprüfung nach §§ 193 ff. AO i.V. m. § 21 Abs. 3 FVG der Gemeinde ihr Recht zur Teilnahme an dieser Außenprüfung ein.
3. Da es sich bei der Regelung des Rechts auf Teilnahme an der Außenprüfung um einen gegenüber dem Steuerpflichtigen eigenständigen Verwaltungsakt handelt, kann der Steuerpflichtige im Rahmen der Anfechtung dieser Anordnung alle Einwendungen geltend machen.
4. Die Finanzbehörde muss zur Wahrung des Steuergeheimnisses im Einzelnen sorgfältig prüfen, ob die Offenbarung bestimmter Informatio-

nen der Durchführung des Verfahrens dient und verhältnismäßig ist.

5. Das Recht eines Gemeindebediensteten, die Geschäftsräume des Steuerpflichtigen zu betreten, beruht auf der verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden gesetzlichen Grundlage des § 200 Abs. 3 Satz 2 AO i.V. m. § 21 Abs. 3 FVG.

BFH, Urteil vom 23.1.2020 – III R 9/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1493-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Nachträgliche Beseitigung der Rechtswidrigkeit eines wegen einer vGA geänderten Einkommensteuerbescheids des Anteilseigners

Wird ein Einkommensteuerbescheid des Anteilseigners einer Kapitalgesellschaft wegen einer vGA nach Ablauf der Festsetzungsfrist geändert, bevor wegen derselben vGA ein Körperschaftsteuerbescheid der Gesellschaft geändert oder erlassen wird, ist der geänderte Einkommensteuerbescheid rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit des geänderten Einkommensteuerbescheids wird jedoch nach § 32a Abs. 1 Satz 1 KStG nachträglich beseitigt, wenn ein erstmaliger oder geänderter Körperschaftsteuerbescheid wegen derselben vGA vor Ablauf der für diesen Bescheid geltenden Festsetzungsfrist erlassen wird.

BFH, Urteil vom 10.12.2019 – VIII R 2/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1493-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Kein Übergang von Verlusten i. S. des § 2a Abs. 1 EStG auf Erben

Verbliebene negative Einkünfte des Erblassers aus der Vermietung eines Hauses in der Schweiz i. S. des § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. a, Satz 5 EStG gehen nicht im Wege der Erbfolge auf den Erben über.

BFH, Urteil vom 23.10.2019 – I R 23/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1493-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gehörsverletzung durch unzureichende Akteneinsicht und Verwertung von Unterlagen mit Sperrvermerk; Zurückverweisung an einen anderen Senat

1. NV: Der Anspruch auf Akteneinsicht umfasst auch diejenigen beigezogenen Akten, die dem Gericht nur in elektronischer Form vorliegen.
2. NV: Auch wenn einem Beteiligten auf Antrag Einsicht in die seinerzeit dem Gericht vorliegenden Akten gewährt worden ist, muss das Gericht ihn von der späteren Beiziehung weiterer Akten unterrichten.
3. NV: Wenn ein Beteiligter dem Gericht Unterlagen mit der Auflage übermittelt, sie dem anderen Beteiligten nicht zugänglich zu machen, muss das Gericht die Unterlagen entweder unverzüglich ungelesen an den Übermittler zurücksenden oder die Aufhebung des Sperrvermerks erwirken. Keinesfalls dürfen derartige Unterlagen im späteren Urteil verwertet werden.
4. NV: Eine – durch § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO ermöglichte – Zurückverweisung an einen ande-